



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JUNI 2015, AUSGABE 49

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

LTr ; fonction dirigeante élevée

Vincent Carron

Dans l'arrêt résumé, le Tribunal fédéral se prononce sur la pertinence du critère de la taille de l'entreprise pour déterminer si un employé a une fonction dirigeante élevée.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_745/2014](#) vom 27. März 2015

Publiziert am 05. Juni 2015

Convention collective, travail du dimanche

Vincent Carron

Dans l'arrêt résumé, le Tribunal fédéral examine, par interprétation, le champ d'application d'une CCT, ainsi que le droit qu'elle contient, également pour les chauffeurs travaillant de manière régulière le dimanche, à un supplément de 50% pour les heures accomplies ce jour.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_515/2014](#) vom 26. Februar 2015

Publiziert am 05. Juni 2015

Accord en réduction d'un salaire, gratification convenue, vacances durant la libération de travail

Vincent Carron

L'arrêt résumé traite des trois thèmes suivants : 1) Acceptation tacite d'une réduction de salaire par un employé craignant pour son poste 2) Droit à gratification lors d'une année dans laquelle les vacances ne sont pas prises, lorsqu'une gratification était systématiquement versée, chaque année, à l'occasion de la prise effective de vacances, 3) Prise de vacances à la fin des rapports de travail.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_434/2014](#) vom 27. März 2015

Publiziert am 05. Juni 2015

AUSLÄNDERRECHT

Das Bundesgericht ändert seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Zustimmungsverfahrens im Ausländerrecht

Rahel Diethelm

In seinem Grundsatzurteil [2C_146/2014](#) vom 30. März 2015 hält das Bundesgericht in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass sich das Staatssekretariat für Migration bei Vorliegen eines kantonalen Rechtsmittelentscheids nicht auf seine Weisungen berufen kann, um ein Zustimmungsverfahren zu eröffnen. Soweit es sich um einen Anspruchstatbestand handelt, ist die Erhebung einer Behördenbeschwerde die richtige Vorgehensweise. Liegt kein Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelbehörde vor, kann die kantonale Ausländerbehörde eine beabsichtigte positive Bewilligungsentscheidung jedoch weiterhin dem Staatssekretariat zur Zustimmung vorlegen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_146/2014](#) vom 30. März 2015, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 19. Juni 2015



Jusletter Einzelbeiträge.
Ausgewählte Jusletter-Beiträge können Sie jetzt auch einzeln im PDF-Format downloaden.
Erhältlich unter shop.weblaw.ch.

Jetzt neu

www.weblaw.ch

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Behördliche Abschussanordnungen von geschützten Vögeln gelten als Verfügungen

Simon Schweizer

Das Bundesgericht qualifiziert im zur Publikation vorgesehenen BGE 2C_1176/2013 vom 17. April 2015 eine Abschussanordnung von nach dem Jagdgesetz geschützten Graureihern und Gänsesägern unabhängig vom konkret betroffenen Ausmass der Population und der Art des Adressaten als Verfügung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 NHG, welche damit das Verbandsbeschwerderecht und als Korrelat dazu eine Publikations- oder Eröffnungspflicht auslöst.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_1176/2013](#) vom 17. April 2015, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 12. Juni 2015

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Obliegenheit zum Kreuzverhör in Schiedsverfahren?

Simon Gabriel

Das Bundesgericht setzte sich kürzlich mit Fragen des Kreuzverhörs und einer verpassten Frist in einem internationalen Schiedsverfahren auseinander. Der vorliegende Kurzkomentar erörtert die Fragen, wann man einen gegnerischen Zeugen ins Kreuzverhör nehmen sollte und weshalb vereinbarte Fristen problematisch sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_636/2014](#) vom 16. März 2015
Publiziert am 26. Juni 2015

IT-RECHT

Soziale Medien sind nicht zu direktem Austausch von Daten mit Schweizer Strafverfolgungsbehörden verpflichtet

Lukas Bühlmann / Severin Walz

Im Urteil äussert sich das Bundesgericht zur Zulässigkeit des Informationsaustausches zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und einem Social Media Unternehmen aus den USA. Ein direkter grenzüberschreitender Zugriff auf die Daten der Internetkommunikation einer Person, die sich möglicherweise einer Straftat schuldig gemacht hat, darf nicht ausserhalb eines förmlichen internationalen Rechtshilfverfahrens erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist zwar möglich, die Voraussetzungen dafür waren im konkreten Fall jedoch nicht gegeben. Dies gilt auch dann, wenn Twitter, Facebook & Co. eine solche Weitergabe in ihren Nutzungsbedingungen vorsehen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1B_344/2014](#) vom 14. Januar 2015, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 05. Juni 2015



KINDESRÜCKFÜHRUNGEN

Rückführung eines Kindes nach Mexiko

Kein Vorliegen von Ausschlussgründen nach Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 13 Abs. 2 HKÜ

Jonas Schweighauser / Sabine Aeschlimann

Ein Widersetzen des Kindes kann als Ausschlussgrund für eine Rückführung berücksichtigt werden, wenn das Kind zu autonomer Willensbildung fähig ist, d.h. wenn es seine eigene Situation zu erkennen vermag und trotz der äusseren Einflüsse eine eigene Meinung bilden kann. Der Kindeswille ist dagegen unbeachtlich, wenn klare Anzeichen einer Manipulation oder Indoktrination bestehen. Der Ausschlussgrund der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens ist restriktiv auszulegen und liegt bspw. bei der Rückkehr in ein Kriegs- oder Seuchengebiet vor, oder wenn zu befürchten ist, dass das Kind nach der Rückgabe misshandelt oder missbraucht wird.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_229/2015 vom 30. April 2015

Publiziert am 12. Juni 2015

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Erwachsenenschutz: So wenig wie möglich, so viel wie nötig!

Yvo Biderbost

Beim Kindes- und Erwachsenenschutz geht es darum, hilfsbedürftigen Personen zur Seite zu stehen, ihnen allenfalls eine Stimme zu geben, wenn ihre Interessen nicht anderweitig ausreichend gewahrt sind. Solche Hilfe hat im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips nur subsidiär durch staatliche Hilfestellung zu erfolgen. Und soweit aus Mangel an falltauglichen Alternativen staatliche Hilfe erfolgen muss, ist sie zu individualisieren, sogenannt masszuschneiden. So ist bspw. die eingreifendere Vertretungsbeistandschaft gegenüber einer (unbestrittenen) Begleitbeistandschaft nur zulässig, wenn erstere falladäquat und erforderlich ist, was in casu (gerade noch) bejaht wurde.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_795/2014 vom 14. April 2015

Publiziert am 05. Juni 2015

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Eintreten auf Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid bei überlanger Verfahrensdauer

Markus Heer

Ausnahmsweise kann es verfassungsrechtlich geboten sein, bereits auf eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid einzutreten, wenn es aufgrund der überlangen Verfahrensdauer unzumutbar wäre, die Parteien auf die Anfechtung des Endentscheids zu verweisen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 8C_633/2014 vom 11. Dezember 2014

Publiziert am 19. Juni 2015

Beschwerdelegitimation eines Kantons bei Angelegenheit mit finanziellen Auswirkungen

Markus Heer

Eine kantonale Exekutive, deren Verfügung von der kantonale letztinstanzlichen Justizbehörde aufgehoben wurde, ist grundsätzlich nicht befugt, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Wiederherstellung ihrer Verfügung zu führen. Geht es um Entscheide mit

finanziellen Auswirkungen wird in besonderen Konstellationen die Beschwerdebefugnis bejaht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_798/2014](#) vom 21. Februar 2015, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 05. Juni 2015

Aktion
Nur für kurze Zeit
als gedruckte
Ausgabe
erhältlich

**Ausgewählte Verfahren im Kanton
Basel-Stadt**
**Ausgewählte Verfahren im Kanton
Basel-Landschaft**

Erscheint voraussichtlich im Juli 2015

Editions Weblaw 2015
126 Seiten, CHF 54.-
ISBN 978-3-906230-69-6

www.weblaw.ch

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Medizinstudentin ist UVG-versichert für Einzeltutoriat in Arztpraxis

Christian Haag

Arbeitnehmer sind obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Der Begriff des Arbeitnehmers im UVG deckt sich nicht immer mit jenem im OR. Auch Volontäre und Praktikanten sind UVG-versichert. Das Bundesgericht bejaht eine obligatorische UVG-Versicherungsdeckung für eine Medizinstudentin, die im Rahmen der universitären Ausbildung ein Einzeltutoriat bei einem Arzt absolvierte und verunfallte. Dabei betont es das Interesse an einem umfassenden Versicherungsschutz bei Vorhandensein einer Betriebsgefahr.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_116/2015](#) vom 05. Mai 2015, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 12. Juni 2015

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_32/2015

Patrick Wagner

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 3275

Information und Impressum:

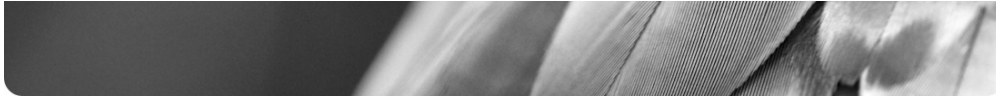
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

